

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

4. Soziale Sicherung

Az: 207.63

GEBÜHRENORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE KERNZEITENBETREUUNG IN DER GEMEINDE FREUDENTAL

vom 8.6.2011

**in Kraft seit
01.09.2011**

**Neufassung: 24.07.2013
Neufassung: 20.07.2016
Neufassung: 13.06.2018
Neufassung: 29.07.2020**

**in Kraft seit: 1.9.2013
in Kraft seit: 1.9.2016
in Kraft seit: 1.9.2018
in Kraft seit: 1.9.2020**

Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Kernzeitbetreuung in der Gemeinde Freudental

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 29.07.2020 die folgende Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung beschlossen:

§ 1 Betriebsform / Benutzungsverhältnis

Die Kernzeitbetreuung erfolgt in den Räumen der Schönenberghalle (ehemalige Vereinsräume im Untergeschoss) mit Personal der Gemeinde Freudental. Die Betreuungszeiten im Einzelnen werden mit der Grundschule und den Stundenplänen abgestimmt, so dass eine durchgängige Betreuung von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.00 bis 15.00 Uhr und am Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr entweder durch die Grundschule oder durch die Kernzeitenbetreuung stattfindet.

Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebot werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

§ 2 Aufnahme / Anmeldung

1. In die Betreuungsgruppe werden Schüler und Schülerinnen der Grundschule Freudental aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten werden bevorzugt aufgenommen.
2. Anmeldungen sind wie folgt möglich:
 - a) Die Schulkinder können in der Frühgruppe **5 Tage in der Woche** von **7.00 – 8.00 Uhr** angemeldet werden. In der Frühgruppe ist **keine** Ferienbetreuung enthalten.
Zusätzliche Ferienbetreuungstage können separat angemeldet werden. Die Schulkinder können in der Früh- und Mittagsgruppe **5 Tage in der Woche** für die Zeit von **7.00 – 8.00 Uhr** sowie an **zwei Mittagen von 12.30 – 15.00 Uhr (Mittwoch)** bzw. bis **14.00 Uhr (Freitag)** angemeldet werden. In dieser Betreuungsgebühr ist die **Ferienbetreuung MO – DO von 7.00 – 15.00 Uhr, FR von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr** enthalten, mit drei Wochen in den Sommerferien, einer Woche in den Pfingstferien und verschiedenen Ferientagen an Fasching oder Ostern.
 - b) Die Schulkinder können für die Ferienbetreuung **MO – DO von 7.00 – 15.00 Uhr, FR von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr** („**Paket Ferienbetreuung**“) mit drei Wochen in den Sommerferien, einer Woche in den Pfingstferien und verschiedenen Ferientagen an Fasching oder Ostern angemeldet werden.

- c) Bei der Anmeldung von mehr als 5 Kindern für eine Ganztagesbetreuung bis 16.00 Uhr an drei Tagen (siehe analog b) wird dieses Modell angeboten.
- d) Es können einzelne Ferienbetreuungstage auch für Kinder separat angemeldet werden, die nicht in der Kernzeitbetreuung angemeldet sind. Die Anmeldung muss mindestens 2 Wochen vorher über das Rathaus erfolgen. Eine Stornierung hiervon ist bis zu einer Woche vor der Betreuung möglich.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Kernzeitenbetreuung erfolgt auf Grund der verbindlichen Anmeldung der Sorgeberechtigten üblicherweise zu Beginn des Schuljahres (01.09.) bzw. bei den Erstklässlern ab dem Tag der Einschulung und gilt für ein ganzes Schuljahr.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und nach den von der Gemeinde Freudental festgelegten Grundsätzen. Ebenso wird durch das unterzeichnete Anmeldeformular diese Gebührenordnung anerkannt.
3. Das Benutzungsverhältnis endet durch Ausschluss des Kindes durch den Träger oder durch die schriftliche Kündigung der Sorgeberechtigten 4 Wochen zum Schuljahresende (31.08.). Ein Sonder-Kündigungsrecht besteht bei einem Wegzug, Wegfall der Berufstätigkeit sowie im Ermessen der Verwaltung.

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Zur Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Betreuung Benutzungsgebühren in Form von Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet. Die Gebühr ist somit auch während der 26 Schließtage sowie bei Nichtbenutzung oder bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
4. Die Höhe der Gebührensätze für die Kernzeitenbetreuung werden auf Grund einer Kalkulation wie nachstehend erhoben:

Gebühren	
a) Frühgruppe (MO - FR 7.00 – 8.00 Uhr)	01.09.2020 – 31.08.22
1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	53,00 €
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	47,70 €
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	42,40 €
4 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	37,10 €

**b) Früh- und Mittagsgruppe (MO
- FR 7.00 - 8.00 und Mittwoch
12.30 - 15.00 Uhr/ Freitag bis
14.00 Uhr inkl. Ferienbetreuung)**

Gebühren

	01.09.2020 – 31.08.22
1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	170,00 €
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	153,00 €
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	136,00 €
4 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	119,00 €

Gebühren

**c) Ferienbetreuung (MO - DO
7.00 – 15.00 Uhr, FR 7.00 Uhr –
14.00 Uhr)**

01.09.2020 – 31.08.22

1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	76,00 €
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	68,40 €
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	60,80 €
4 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	53,20 €

Gebühren

**d) Ganztagesbetreuung
(MO - DO bis 16.00 Uhr, FR 7.00
Uhr – 14.00 Uhr)**

01.09.2020 – 31.08.22

1 Kind in der Familie unter 18 Jahren	220,00 €
2 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	198,00 €
3 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	176,00 €
4 Kinder in der Familie unter 18 Jahren	154,00 €

30,00 €

e) 1 Tag Ferienbetreuung

5. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet der/die Trägerin/Träger nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.
6. Für Getränke und Essen des Kindes (Mensa) sind die entstehenden Kosten von den Gebührenpflichtigen zusätzlich zur Gebühr zu zahlen.

§ 5

Ganztagsbetreuung

Bei entsprechendem Bedarf (mindestens fünf Kinder) kann die Verwaltung eine Ganztagesbetreuung für Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr bzw. im Anschluss an die Ganztageschule / Kernzeitenbetreuung anbieten.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kernzeitenbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer **Abbuchungsermächtigung** entrichtet werden. Dies gilt ebenso für die bestellten Essen in der Mensa.
2. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind an- oder abgemeldet wird. Erfolgt die Aufnahme oder die Abmeldung des Kindes nach dem 16. bzw. vor dem 15. des Monats, so ist jeweils nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
3. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein Änderungsbescheid ergeht.
4. Änderungswünsche der Betreuungszeit sind von den Sorgeberechtigten schriftlich an den Träger mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum nächsten Schuljahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Die Gebührenordnung ist bis zum 31.08.2022 gültig. Sofern keine neue Gebührenordnung beschlossen wird, gelten die alten Gebühren übergangsweise weiter. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.07.2016 außer Kraft.

Freudental, den 29.07.2020

gez.

Schrenk
(*Stellv. Bürgermeister*)